

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in Form der Neufassung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt. S. 158) in Verbindung mit der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) vom 15.02.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit am 21.01.2014 beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------------------|
| - bis zu 6 Stunden | 7,50 € je Stunde |
| - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 45,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
Beim Friedensrichter wird zur tatsächlichen Verhandlungszeit je eine Stunde Vor- und Nachbereitung hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung mit eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte des Stadtrats und sonstige herangezogene sachkundige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt:

- bei Stadträten

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von | 15,00 € |
| 2. | als Sitzungsgeld je Sitzung von Ausschüssen und Beiräten
in Höhe von | 7,50 € |

- bei weiteren Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte

- | | |
|---|--------|
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 7,50 € |
|---|--------|

- bei Ortschaftsräten

- | | |
|---|---------|
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 € |
|---|---------|

- herangezogene sachkundige Bürger

- | | |
|---|--------|
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 7,50 € |
|---|--------|

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl einer Ortschaft erhält.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 15,00 €.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Zahlung von Sitzungsentgelt nach Abs. 1 setzt eine Anwesenheit von mindestens 45 Minuten voraus. Bei kürzeren Sitzungen muss der Stadtrat bzw. das Ausschussmitglied an der gesamten Sitzung teilgenommen haben.

(6) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und das Sitzungsentgelt nach Abs. 1 werden halbjährlich (im Monat Juni und Dezember für das jeweils abgelaufene Halbjahr) ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4**Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung)

§ 5**Wahlen**

(1) Für die bei Kommunalwahlen ehrenamtlich Tätigen kann eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) gezahlt werden.

(2) Dieses Erfrischungsgeld wird nach zeitlicher Inanspruchnahme wie folgt festgelegt:
bei bis zu 5 Stunden 15,00 EUR

bei mehr als 5 Stunden bis zu 10 Stunden	25,00 EUR
bei mehr als 10 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR.

(3) Erfrischungsgeld ist am Tag der ehrenamtlichen Tätigkeit bar auszus zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten die bisherige Satzung der Stadt Lengefeld vom 27.03.2009 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die bisherige Satzung der Gemeinde Pockau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 25.03.2009 außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 22.01.2014

Gez.
Tutzschky
1. Stv. Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

